

**31. Sitzung des Beirates Huchting am 17.11.2025 ff.**

**TOP 4 Vergabe der Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit 2026**

1. Der Beirat Huchting lehnt den Vorschlag der Mittelvergabe für die Offene Kinder- und Jugendarbeit 2026 des Amtes für Soziale Dienste ab, weil die zur Verfügung stehenden Mittel für den Stadtteil Huchting nicht bedarfsgerecht und unzureichend sind.
2. Der Beirat Huchting stellt fest, dass hinsichtlich der Mittelvergabe für die Offene Kinder- und Jugendarbeit 2026 kein Einvernehmen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) hergestellt werden konnte.
3. Der Beirat Huchting beschließt, dass die Mittelvergabe für die Offene Kinder- und Jugendarbeit 2026 gemäß § 11 Abs. 1 BeirOG auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung am 15.12.2025 gesetzt wird, um das Einvernehmen herzustellen.
4. Der Beirat Huchting bittet und beantragt, trotz der Ablehnung laut Ziffer 1. die Mittel entsprechend des vorliegenden Mittelverteilungsvorschlags an die Träger ohne Verzug rechtzeitig auszuzahlen, damit diese ihre öffentliche Aufgabe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ohne Unterbrechung und möglichst ohne Einschränkungen aufrechterhalten können.
5. Der Beirat Huchting weist auf die nicht auskömmliche Finanzierung der Stadtteilfarm Huchting e.V. hin. Der Beirat Huchting bittet um eine ergänzende, auskömmliche Finanzierung der Leistungen der Stadtteilfarm Huchting e.V. im Rahmen der Kooperationen mit den Schulen und Kindertagesstätten durch den Senator für Kinder und Bildung. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Runden Tischs Jugend Huchting vom 26.11.2026, welche Herrn Senator Rackles bereits übersendet worden ist (s. Anlage).
6. Zudem ist die Zukunft des offenen Hortes auf der Stadtteilfarm Huchting ungewiss. Wie auch der Runde Tisch Jugend Huchting wünscht der Beirat Huchting Information und Austausch wie der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 gewährleistet werden soll.  
Insbesondere bedarf es in diesem Zusammenhang unverzüglich der Bewilligung der beantragten Personalstelle für 2026.
7. Im Hinblick auf Bestrebungen zur Änderung des BeirOG fordert der Beirat Huchting die Beibehaltung der Entscheidungs- und Zustimmungsrechte nach § 10 BeirOG, insbesondere § 10 Abs. 2 Nr. 1 sowie des Verfahrens nach § 11 BeirOG.

Begründung:

Sowohl das OKJA-Stadtteilkonzept Huchting als auch die Qualitätsdialoge ergeben aus Sicht des Amtes für Soziale Dienste eine Förderfähigkeit aller beantragten institutionellen Förderungen und Projektmittel.

Die Bedarfe an Offener Kinder- und Jugendarbeit werden von den Kindern und Jugendlichen sowie dem Jugendbeirat benannt und von den Einrichtungen bestätigt.

Der Jugendbericht 2022 zeigt sogar noch weitergehende Bedarfe auf, welche mit dem aktuellen Status nicht erfüllt werden können.

Alle Einrichtungen und Projekte in Huchting unterstützen unterschiedliche Bedarfe und Zielgruppen. Alle Einrichtungen und jedes Projekt sind für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil unverzichtbar.

Bezugnehmend auf die Beiratsbeschlüsse aus den Vorjahren fordert der Beirat weiterhin eine auskömmliche Finanzierung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Huchting.

Aufgrund der notwendigen und bewährten Kooperationen verschiedener Schulen und Kindertagesstätten mit der Stadtteilfarm Huchting e.V. stellt diese einen elementaren Bestandteil der Bildungslandschaft für Kinder und Jugendliche in Huchting dar. Um diese Leistungen auch in Zukunft erbringen zu können, bedarf es einer entsprechenden, auskömmlichen Finanzierung dieser durch die senatorische Behörde für Kinder und Bildung. Hierzu bedarf es auch der Finanzierung von Vor- und Nachbereitung, Organisation sowie Personal- und Belebungskosten in Form einer Basisfinanzierung.

Den Beiräten droht außerdem die Entziehung des Entscheidungsrechts nach § 10 Abs. 2 Nr. BeirOG. Dies würde die politische Bedeutung und Position der Beiräte erheblich schwächen. Dies konterkariert den stadtpolitischen Konsens, Beiräte als politische Gremien vor Ort zu stärken. Das Einvernehmen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeirOG ist eines der wenigen Entscheidungsrechte der Beiräte und davon eines der bedeutsamsten. Gerade die Orts- und Bürgernähe der Beiräte sollte als Expertise in die Entscheidungen über die Mittelvergabe in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit maßgeblich einfließen.

Bei vielen Beiräten sind zudem Jugendbeiräte oder Jugendforen angedockt, über welche wichtige, entscheidungserhebliche Informationen zu bekommen sind.

Es ist außerdem nicht hinnehmbar, dass Stellungnahmen des Beirates gegebenenfalls erst bei der nächsten Jahresplanung Berücksichtigung finden sollen. Zum einen ist diese Regelung viel zu unverbindlich und unkonkret. Zum anderen würden die Stellungnahmen demnach erst im übernächsten Jahr in die Praxis einfließen. Als Beispiel würde die Stellungnahme eines Beirates im Planungsverfahren für die Mittelvergabe 2026 bereits in 2025 abgegeben, aber erst für die Planung 2027 ggf. berücksichtigt werden. Der zeitliche Zusammenhang ist nicht mehr gegeben und nicht vertretbar.

In jedem Fall muss den Beiräten weiterhin der Weg eröffnet bleiben, die zuständige Deputation anzurufen und die Beratung sowie die Entscheidung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen wie es derzeit in § 11 BeirOG geregelt ist. Sollte diese Möglichkeit entfallen und die Beiräte nur noch eine Stellungnahme abgeben können, stellt dies einen außerordentlichen Bedeutungsverlust und eine erhebliche Schwächung der Beiräte dar.

Bremen-Huchting, 27.11.2025

gez.

Schlesselmann  
(Ortsamtsleiter)